
der
lichtblick

4

Bewährungshilfe in Deutschland

(Aus der Sicht des Bewährungshelfers) Seite 5

Freigang

(Organisation und Aufbau) Seite 11

Der Leser fragt —

die Anstaltsleitung antwortet Seite 25

Aus dem Inhalt	Seite
<hr/>	
BERICHT — MEINUNG	
<hr/>	
Entlassung (Ende einer Strafe?)	1
Kommentar des Monats	4
Bewährungshilfe in Deutschland (Aus der Sicht des Bewährungshelfers)	5
Leserforum (Aus Briefen an die Redaktion)	8
Freigang (Organisation und Aufbau)	11
Aktivitäten... (... in und um den Knast)	14
Der Weg hinter Gitter (Ein Betroffener berichtet)	15
<hr/>	
INFORMATION	
<hr/>	
Aufgespießt! (Aus anderen Vollzugsanstalten)	17
Laut Paragraphen	19
Pressemeldungen	20
Gespräche — Diskussionen	21
Kurioses — querbeet	24
Der Leser fragt — die Anstaltsleitung antwortet	25
<hr/>	
TEGEL INTERN	
<hr/>	
Von Haus zu Haus	29
Das regt auf! (Mißstände...)	35
Auch das regt auf! ... kritisiert)	36
Notiert und mitgeteilt	37
In letzter Minute	40

SPENDEN-KTO.
31/132/703
(siehe Rückseite!)

Lieber Leser,

'der lichtblick' die **erste unzensierte** Gefangenenzeitung Deutschlands, wird seit 1968 in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel herausgegeben; die Auflagenhöhe beträgt derzeit über 2500 Exemplare.

Die Zeitung erscheint in der Regel einmal monatlich zum Monatsende. Sie wird aus Haushaltsmitteln finanziert und kann daher grundsätzlich kostenlos bezogen werden, Spenden oder eine Beteiligung an den Versandkosten sind jedoch erwünscht und können durch Übersendung von Briefmarken an die Redaktion oder durch Einzahlungen auf unser Spendenkonto erfolgen (Spendenkonto: Berliner Bank AG, Konto-Nummer 31/132/703, Kennwort: Straffälligen- und Bewährungshilfe Sonderkonto Lichtblick).

Eine ausschließlich aus Insassen der JVA Tegel bestehende Redaktionsgemeinschaft (derzeit 7 Mitglieder) redigiert und erstellt den 'lichtblick', wobei sie sowohl hinsichtlich der inhaltlichen wie auch thematischen Gestaltung völlig unabhängig ist.

Die Redaktionsgemeinschaft arbeitet unzensiert, lediglich der Schriftwechsel mit anstaltsfremden Personen unterliegt den im Strafvollzug noch üblichen Kontrollmaßnahmen, wovon jedoch die Weiterleitung eingehender Post an die Redaktion unberührt bleibt. Die Aufgabenschwerpunkte des 'lichtblicks' liegen u. a. in dem Bemühen, sowohl die Öffentlichkeit mit den vielfältigen Problemen im Strafvollzug zu konfrontieren als auch durch konstruktive Kritik an der Beseitigung vermeidbarer Mißstände in sachlichen wie zwischenmenschlichen Bereichen mitzuwirken.

Ihre 'lichtblick'-Redaktionsgemeinschaft

In eigener Sache

Die Frühjahrsmüdigkeit ist vorüber, neue Kräfte erfüllen und beflügeln uns zu Taten! Wir haben uns zusammengesetzt und „Ihren 'lichtblick'“, so meinen wir, noch interessanter, überschaubarer und aktueller gestaltet. Wir hoffen, Ihnen damit entgegenzukommen und warten gespannt auf Ihre Reaktion, Ihre Kritik, Ihre Anregung.

War schon der Monat März aufgrund verschiedener Vorkommnisse aufregend und hart, so standen wir in den letzten Wochen geradezu im Streß. Wieder einmal wurde innerhalb der Mauern Tegels versucht, an den Grundfesten unserer UNABHÄNGIGKEIT und UNZENSIERTHEIT zu rütteln. Falsch interpretierte Artikel und persönliche Aversion gegen „die elitäre Klicke“ reichten aber 'wieder mal' nicht aus, uns einen Maulkorb anzulegen.

Sie können versichert sein, daß sich die derzeitige Redaktionsgemeinschaft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Praktiken dieser Art zur Wehr setzen wird.

Nun, die außerordentlich gute Resonanz 'draußen' läßt uns diese Kümmernisse immer schnell vergessen und beweist, daß wir 'auf der richtigen Welle senden'. Apropos senden — SIE dürfen auch weiterhin an uns senden... Briefmarken und vor allem Geld. Unsere Abzugsmaschine ist zwar repariert, aber sie wird kaum sehr alt werden und und und — in diesem Sinne bleiben wir

Ihre Redaktionsgemeinschaft

Liebe 'lichtblick'-Leser!

Der klägliche Rest einer Gefangenenzeitschrift liegt hier vor Ihnen -
und dabei hatten wir uns viel vorgenommen für den Monat April:
Der 'lichtblick' sollte ein besseres Layout erhalten, eine
thematische Umgestaltung ihn noch interessanter und aktueller
werden lassen.

Viele Stunden und Tage gingen allein bei der Planung und in
den Redaktionskonferenzen drauf und eine arbeitstechnische
Mehrbelastung eines jeden von uns war eingeplant und für Sie,
liebe Leser, 'geopfert' worden.

Das alles und ein halber Monat flotter Arbeit dazu war umsonst!

Unser Abzugsautomat, gerade erst von einer Reparatur zurück,
gab endgültig seinen Geist auf und segnete das Zeitliche.

Abgesehen davon, daß noch nicht einmal die Reparaturkosten
beglichen werden konnten, war eine Herstellung des 'lichtblicks'
nicht mehr möglich. -

Der 'lichtblick' kann daher erstmals seit seiner Gründung vor
fast sechs Jahren nicht in der von Ihnen gewohnten Form erscheinen.
Das ist bedauerlich und stimmt uns traurig.

Alle Aufrufe und Bitten um Spenden nutzten nichts. Offenbar war
IHNEN der 'lichtblick' keine müde Mark wert - und nun sind wir
pleite.

Da der 'lichtblick' kostenlos abgegeben wird, finden wir es ge-
radezu beschämend, daß SIE, die Sie uns seit Jahren beziehen,
nicht einmal eine Mark übrig hatten, um uns zu helfen, ja, auf
all unsere Hilfeschreie in den letzten Monaten nicht einmal
reagierten.

Aber:

Es ist noch nicht zu spät: Spenden SIE uns ein paar Mark auf
unser

Spendenkonto: Berliner Bank AG
Konto-Nr. 31/132/703
Kennwort: Sonderkonto 'lichtblick'

damit wir uns einen neuen Abzugsautomaten kaufen können und un-
sere mühevollen Öffentlichkeitsarbeit in all den Jahren nicht
umsonst war.

WIR WARTEN AUCH AUF IHREN BETRAG !

Ihre
Redaktionsgemeinschaft

Ulrich Kleier
Stumpf

unabhängige unzensurierte

'der lichtblick'

berliner gefangenenezeitung

7. Jahrgang Nr. 4

30. April 1974

ENTLASSENUNG

(ENDE EINER STRAFE?)

Entlassungstag: für -zigtausend bundesrepublikanische Strafgefangene ein 'Zauberwort'. Der Tag, dem ihr ganzes Trachten und Sehnen gilt. Der Tag, der in schlaflosen Nächten durch ihre Phantasie in den leuchtendsten Farben an die Zellendecke gemalt wurde. Der Tag, für den es sich überhaupt nur 'lohnt' all die Schmach, die Erniedrigungen und Ängste einer mehr oder weniger langen Haftzeit durchzustehen. Ein Tag, mit dem man alle Sehnsüchte, Wünsche und unterdrückte Ansprüche an das Leben verbindet. Diesem Tag - egal ob als Verkehrs-sünder mit drei Wochen Haft oder als Lebenslänglicher mit zwanzig Jahren Zuchthaus auf dem schmal und empfindlich gewordenen Buckel -, ihm fiebern alle in gleicher Art und mit ähnlichen Gefühlen entgegen.

Was ist das für ein Tag, dieser Lieblingstag eines jeden Häftlings - der Entlassungstag? Ist

es der so oft zitierte "Schritt in ein neues Leben"? Die Fortsetzung eines irgendwo und irgendwann unterbrochenen Lebenslaufes - oder aber ist es der Beginn eines neuen Alptraumes für den Entlassenen? Beginnt nun erst die eigentliche Strafe, "die Strafe nach der Strafe"?

Klammern wir einmal das gerade beschriebene 'Phänomen Entlassungstag' aus, der sowieso für jeden einzelnen, je nach Phantasie, Intellekt und sozialer Herkunft eine besondere subjektive Bewertung und Note erfährt. Stellen wir einmal die "Entlassung" in den Mittelpunkt unserer Betrachtung.

Bei der heute gehandhabten Form kann man getrost über den "Sinn oder Unsinn" einer Entlassung diskutieren, ohne das Gefühl haben zu müssen, dem Gefangenen zu nahe zu treten oder ihm Unrecht zu tun. Die Rückfallquoten belegen und fundamentieren es!

Wünsche äußern, wie sie sich die Betreuung durch einen Bewährungshelfer wünschen und denken. Einmal hat mir ein ehemaliger Proband nach erfolgreichem Abschluß seiner Bewährungszeit gesagt: Wissen Sie, was mir entscheidend geholfen hat? Es war Ihr erster Brief an mich, den Sie mir noch in die JVA geschrieben haben! Ich war ein wenig bestürzt weil ich geglaubt hatte, ich hätte in den drei darauffolgenden Jahren der Bewährungszeit doch wesentlich mehr getan und damit besser geholfen. Aber ich lernte es zu verstehen. Für manchen Bestraften kann die erste Begegnung, der erste Brief zum Schlüsselerelebnis werden, einfach weil er bis dahin noch nie einem Menschen begegnet ist, der wirklich nichts anderes war als eben nur Mensch. Und genau das hatte er nach seinen bisherigen Erlebnissen mit Behörden und Ämtern von einem 'Beamten' nicht erwartet.

Ich darf also abschließend vielleicht noch einmal sagen, beim Bewährungshelfer ist natürlich eine gründliche Ausbildung erforderlich, und die hat er, wenn er seinen Sozialarbeiterberuf ernst nimmt. Aber entscheidend sind vielmehr die reinmenschlichen Qualitäten, und die kann man weitgehend nicht erlernen. Erlernbar sind die mehr 'technischen' Dinge, also z.B. die Methode der Gesprächsführung, das Zuhörenkönnen, die erforderlichen Umgangsformen, die allgemeine Arbeitsweise, die Fähigkeiten guter Kontakthaltung vor allem mit Ämtern und Behörden zum Nutzen der Probanden und vieles andere. Wenn sich also Strafgefangene fänden, die in dieser Hinsicht negative Erfahrungen und eigene Wünsche wiedergeben könnten, so würde uns das helfen, das Institut 'Bewährungsaufsicht und -hilfe' mehr und mehr zu verbessern und für die Betreuten effektiver zu gestalten.

Daß speziell in der Frage der Zusammenarbeit von Bewährungshelfern und Vollzugsanstalten noch vieles verbesserungsfähig ist,

wissen wir seit langem, doch auch dahin führt nur ein weiter und mühsamer Weg. Gerne würde ich auch einmal Ihre Meinung zu den von mir aufgeworfenen Fragen und Problemen hören. Vielleicht darf ich demnächst wieder einmal mit ein paar Zeilen von Ihnen rechnen. Darüber würde ich mich sehr freuen. Bis dahin bleibe ich mit freundlichen Grüßen gerne Ihr

Rainer L. Rap., 415 Krefeld
Bewährungshelfer

Anm.d.Red.: Wir danken unserem langjährigen treuen Leser und Freund der Redaktion für seinen interessanten und aufschlußreichen Beitrag.

Unsere lesenden Insassen und auch 'Ehemaligen' von draußen bitten wir, der Anregung des Bewährungshelfers zu folgen und uns 'Erlebnisberichte', negative Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge zukommen zu lassen.

BEWÄHRUNG- UND BEWÄHRUNGSHILFE StGB § 24 c

- (1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.
- (2) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Aufgaben und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.
- (3) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm nach Absatz (2) Anweisungen erteilen.
- (4) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

... eigentlich wollte ich gleich antworten um Ihnen zu sagen, daß mir Heft 1 besonders gefallen hat, weil es wohl fast ausschließlich von der Redaktionsgemeinschaft stammt. Die 'theoretischen' Artikel unterscheiden sich eben grundlegend von der PRAXIS und man liest subjektive Meinungen (wo liest man die heute nicht in Mengen und auf allen Gebieten?)

Auch die Artikel von Ihnen im Heft 3 sind kurz, prägnant, einleuchtend und auch für alle verständlich, was ich für besonders wichtig halte!

Schade, daß es Ihren guten Bemühungen so wenig gelingt, daß sich mehr Strafgefangene zu Wort melden und ihre Eindrücke, Gedanken und Vorstellungen im Wort konkretisieren. Genau wie Ihre Artikel in Tageszeitungen oder Zeitschriften erscheinen müßten und nicht die "der theoretisierenden Experten"! Aber wie ich merke, durchschauen Sie so allmählich den modischen Trend und trennen den Weizen vom Streu!

Weiterhin alles Gute für Sie und eine kleine Briefmarkenbeigabe!

Günter H., Berlin 33

... An alle, die ein Zeitungsabonnement spenden wollen, oder uns um Informationen gebeten haben:

Wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an der Bürgerinitiative Zeitungsabonnements für Gefangene. Wir senden Ihnen dieses Rundschreiben, weil es uns zeitlich einfach nicht möglich wäre, die vielen hundert Zuschriften, die wir erhalten, persönlich zu beantworten. Bis jetzt sind etwa 1400 Zeitungsabonnements gespendet worden - zwar bei weitem nicht genug bei über 30 000 Strafgefange-

nen, von denen etwa 3/4 keine Zeitung zu lesen bekommen - aber doch ein guter Anfang, da die Zeitungen in der Regel ausgetauscht werden dürfen.

Wenn Sie sich beteiligen wollen, dann schicken Sie bitte den in der Anzeige enthaltenen Bestellcoupon an die Abonnementabteilung einer der auf der Rückseite des Flugblattes genannten Zeitungsverlage. Zwar ist die Adresse dort nicht vermerkt, doch genügt auch die Angabe der Stadt. Kreuzen Sie bitte an wie Sie bezahlen wollen - die Preise liegen für Tageszeitungen monatlich zwischen 8.-- DM und 11.--DM, jährlich zwischen 90.--DM und 120.--DM. Mit unserem von den Justizministerien bezieh.w. Anstalten akzeptierten

Organisationsvorschlag ist sichergestellt, daß Ihre Zeitungsspende Gefangene erreicht, die gerade an der von Ihnen gespendeten Zeitung Interesse haben, und ferner, daß das einmal zugeteilte Abonnement nicht mehr entzogen werden kann. Die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit der Zeitungsspende wird gegenwärtig geprüft. Gegebenenfalls wäre die quittierte Rechnung des Verlages als Spendenquittung zu verwenden.

Chr. Pfeiffer/Jo. Kölsch
8 München 40 /Kurfürstenstr.47/V
Tel. 089/37 01 43 o. 380 62 885

... meine Anerkennung für Eure Lieferungen und die konstante Leistung. Aus der Welt der "Getretenen" seid Ihr nicht mehr wegzudenken und die Welt der "Tretenden" hat längst erkannt, daß man Euch akzeptieren muß.

Wir wissen nicht wo und wann unser heutiges Tun was bewirkt.

LESER
FORUM

Allgemeine

"Strafgefangenen kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet werden, ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten außerhalb der Anstalt, bei täglicher Rückkehr, einer geeigneten Beschäftigung in einem freien Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachzugehen, wenn dies zur Vorbereitung auf die Entlassung angezeigt und zu erwarten ist, daß sie sich der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht entziehen und während des Freigangs keine neuen Straftaten begehen werden.

Zum Freigang können zugelassen werden:

- a) Strafgefangene, die in den letzten 5 Jahren vor der gegenwärtigen Inhaftierung höchstens Freiheitsstrafen bis zu insgesamt 6 Monaten verbüßt haben,
- b) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe ausschließlich wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verbüßen,
- c) Strafgefangene, für die von im Justizvollzug des Landes Berlin tätigen Therapeuten der Freigang als fortgesetzte Behandlungsmaßnahme im Rahmen eines umfassenden Behandlungsplanes zur Erprobung der im Behandlungsvollzug erworbenen sozialen Erfahrungen für zweckdienlich gehalten wird;

wenn die Reststrafzeit bis zum Entlassungszeitpunkt bei Beschäftigung in einem freien Arbeitsverhältnis nicht mehr als 6 Monate, bei Ausbildungsmaßnahmen nicht mehr als 12 Monate beträgt. Wird bei der Errechnung der Reststrafzeit auf den Zweidrittelzeitpunkt abgestellt, müssen Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß eine über den Zweidrittelzeitpunkt hinausgehende Strafvollstreckung nicht beabsichtigt wird.

In den zu Nummer a) und c) genannten Fällen muß mindestens ein Drittel der Strafzeit verbüßt sein.

In den Fällen zu Nummer c) muß außerdem ein schriftliches Gutachten eines im Dienste des Justizvollzuges des Landes Berlin stehenden Therapeuten vorliegen, in dem die für den Freigang sprechenden Gründe sowie die Maßnahmen durch die der Freigang vorbereitet worden ist und durch die er begleitet werden soll, darzulegen sind"...

Diese grundsätzlichen " Allgemeinen Bestimmungen " treffen auf unsere Anstalt fast ausnahmslos in den zu c) aufgeführten Punkten zu. Übersetzt man diese knappen und für den Außenstehenden in kaum verständlichem 'Juristendeutsch' abgefaßten Bandwurmsätze in die Praxis, so ergeben sich eine Fülle von Ausführungsbestimmungen und -schwierigkeiten.

Beginnend bei den Zuständigkeiten über die " Innere Organisation ", der " Abrechnung von Löhnen und Gehältern " bis hin zu den "Eingriffsrechten der Gruppenbetreuer".

Es ergeben sich für alle Beteiligten, dem Insassen, den Beamten sowie der Verwaltung vollkommen neue Formen des Vollzuges und des Miteinanders.

Der Gefangene trägt nicht nur eine gewisse soziale Verantwortung, sondern in noch größerem Maße die für ihn wahrscheinlich völlig neue Verantwortlichkeit seinen (noch) einsitzenden Kollegen gegenüber. Versagt er, hat er nicht nur seine große Chance vertan, sondern

Bestimmungen

der 'ganzen Sache' einen schlechten Dienst erwiesen.

Der Beamte muß den Freigänger plötzlich als eine Art sozialen Partner ansehen, der in fast allen Dingen die gleichen Pflichten der Gesellschaft gegenüber hat wie er. Zusätzlich muß er erleben, daß beruflich qualifizierte Freigänger am Monatsende oftmals mehr in der Lohntüte haben.

Aufgespießt!

DER BEIRAT SCHLÄFT

U
S

In der JVA-Lüttringhausen gibt es einen Anstaltsbeirat. In ihm sollen Personen sitzen, die qua Amt oder Persönlichkeit die Verbindung zwischen Öffentlichkeit und Anstalt intensivieren sollen. An den Beirat können die Gefangenen unzensuriert schreiben. So soll er auch Verbindungsglied zwischen Gefangenen und Verwaltung sein.

A
N
D
E
R
E
N

Der Beirat der JVA-Lüttringhausen ist verschlafen und ohne Einfluß. Dabei gibt es genügend Beispiele eines funktionsfähigen und nützlichen Beirates: In Niedersachsen haben Gefangene (auf Beirats-Initiative) einen Kinderspielplatz errichtet und so das Bild der Gefangenen in der Öffentlichkeit verbessert, in Münster haben sich Gefangene am Weihnachtsmarkt für caritative Zwecke beteiligt.

(Aus: "R-RS")

V
O
L
L
Z
U
G
S
A
N
S
T
A
L
T
E
N

**

MITVERANTWORTUNG

Ein Arbeitspapier, das den Gefangenen größere Mitspracherechte und ein höheres Maß an Mitverantwortung zubilligt, haben Strafgefangene u. Beamte der Justizvollzugsanstalten Bayreuth-St. Georgen auf Anraten des Bayreuther Gefängnispfarrers Hans Georg Müller entwickelt. Laut Präambel soll es dazu beitragen, der Subkultur in den Strafanstalten entgegenzuwirken.

Das auf einem Wochenendseminar entworfene Modell sieht die Mitwirkung der Gefangenen bei der Freizeitgestaltung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Behandlung persönlicher Fragen vor. Ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Speisezettels und bei der Auswahl der Anstaltskleidung wird in dem Papier nur am Rande erwähnt.

(Aus: "DAS")

EGGVG §§ 23 ff.
DVollzO Nr. 198



Ein Strafgefangener ist berechtigt, die erforderliche Entlassungskleidung bei einem von ihm selbst gewählten Geschäft zu erwerben. Die Vollzugsbehörde darf den Strafgefangenen nicht auf einen Kauf bei einem ortsansässigen Geschäft verweisen.

OLG Hamm 1 Vas 272/69

KRANKENGELD UND TASCHEGELD

Ab 1. Januar 1974 erhalten Gefangene, die zur Arbeit verpflichtet sind, denen jedoch wegen nicht ausreichender Arbeitsmöglichkeit keine Arbeit zugewiesen werden kann, als Ausgleich für entgehende Arbeits- und Leistungsbelohnung ein Taschengeld. Dies erhalten auch Gefangene, die wegen unverschuldeter, nicht durch einen Arbeitsunfall verursachter Erkrankung länger als eine

Woche nicht arbeiten können. Wer eine angebotene Arbeit verweigert, erhält kein Taschengeld. Ebenso wird kein Taschengeld gezahlt, wenn wegen eigenen Verschuldens von einer Arbeit abgelöst werden mußte und die Annahme einer anderen Arbeit verweigert wird oder wegen Arbeitsmangels nicht anderweitig beschäftigt werden kann.

An unverschuldet Erkrankte erfolgt Taschengeldzahlung mit dem ersten Werktag, der auf die abgelaufene Woche nach Beginn der Erkrankung folgt. Der Zeitpunkt der Erkrankung wird allein vom Anstaltsarzt festgestellt. Das Taschengeld beträgt 0,50 DM für jeden Tag, an dem in der Anstalt üblicherweise gearbeitet wird. Gefangene, die vor der Erkrankung auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet haben, bekommen auch für diese Tage Taschengeld. Das Taschengeld wird in voller Höhe als Hausgeld gutgeschrieben.

(Aus: Trallenkieker, März 1974)

BRIEFVERKEHR

Das Bundesverfassungsgericht hält eine Briefkontrolle nur unter dem Gesichtspunkt für gerechtfertigt, daß Möglichkeiten zu ungehinderter Erörterung von Fluchtplänen oder künftiger krimineller Taten unterbunden werden.

Briefe von Strafgefangenen dürften jedoch nicht wegen ihres beleidigenden Inhalts angehalten werden. Die Befugnis zur Briefkontrolle sei nicht ohne weiteres mit dem Recht verbunden, zum Schutze der Ehre Dritter tätig zu werden. (Aus: hn)

AUCH DEN OPFERN HELFEN

Die Erneuerung des Strafrechts wäre unvollständig, wenn die Gesellschaft nicht auch die Verpflichtung anerkennen würde, Opfern von Straftaten zu helfen. Die Bundesregierung wird noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorlegen. Danach sollen Opfer von Gewalttaten für den an Leib oder Leben erlittenen Schaden Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Damit würden diesen Opfern alle im Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Besserung und Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit zugutekommen. Verletzte, deren Erwerbsfähigkeit dauernd gemindert bleibt, im Falle ihres Todes die Hinterbliebenen, sollen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung beanspruchen können. (Aus: 'recht' - März 74)

DAS SCHATTENDASEIN DES AVOLLZG

Der Alternativentwurf eines Vollzugsgesetzes (AVollzG) vom 1. September 1973 hat noch keine Stimme in der Öffentlichkeit gefunden.

Muß das AVollzG wie ein Schattengewächs im Verborgenen bleiben, nur weil es aus der Mitte der Betroffenen kommt, oder weil es den Sühne - Apologeten zu sehr unter die Hornhaut geht?

Die "hn-Redaktion" hat 300 Exemplare des AVollzG Teil I und II gedruckt. Von der "hn-Redaktion" wurden 36 Exemplare an den Rechtsausschuß des Bundestages und weitere 50 Exemplare an andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verschickt, so daß sich

die Auslagen insgesamt einschl. Porto auf 1218.- DM belaufen.

Für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit wären mindestens 10.000 Exemplare erforderlich. Das AVollzG wird zwar auf den Hochschulen in Hamburg und in interessierten Kreisen und Tagungen diskutiert und in den Seminaren für Strafrecht und Kriminologie der Universität Hamburg und der Universität des Saarlandes studiert, damit kann aber kein Gesetz gemacht werden.

(Aus: "hn")

Macht doch, daß Ihr die Welt verlassend, nicht nur gut wart, sondern verlaßt eine gute Welt.

Bertold Brecht

(Widerstand gegen Ermittlungshandlung von Polizeibeamten im Verkehr) StGB § 316, 113, 240.

LAUT

zulässig ist, einen Angeklagten vor Stellung eines Antrages nach § 233 Abs. 1 StPO zum Zwecke seiner kommissarischen Vernehmung zwangsweise vorführen zu lassen, darf

a) Haben Polizeibeamte in einer bestimmten Situation, beispielsweise wegen des Zustandes des Fahrzeuges oder eines Fehlverhaltens des Fahrers, den begründeten Verdacht, daß eine konkrete Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer oder den Fahrer selbst besteht, so ist dessen Weigerung, die zweckentsprechenden Ermittlungshandlungen zu dulden, als Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung und nicht als Nötigung zu werten.

diese Zwangsmaßnahme auch nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens ergriffen werden.

14.1.74 - 2 Ws 231/73
OLG FRANKFURT

(Abtretung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche an Dritten durch vermögenslosen Schuldner) BGB § 419.

b) Das gilt insbesondere auch, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Fahrer eines Kfz unter Alkoholeinfluß steht, und wenn er sich dem Blutalkoholtest gewaltsam zu entziehen sucht.

5.12.73 - 2 Ss 430/73
OLG FRANKFURT

§ 419 BGB findet jedenfalls dann keine Anwendung, wenn ein sonst vermögensloser Schuldner einem Dritten seine künftigen, nicht vertraglich begründeten Lohn-, Gehalts- oder Provisionsforderungen abtritt.

30.1.74 VIII ZR 4/73
BGH FRANKFURT

(Nichthinderung des Selbstmordes) StGB § 212.

Der untätig bleibende Garant ist nicht des Totschlags schuldig, wenn er den freiwillig-ernsthaften Selbsttötungswillen des Schutzbefohlenen achten will und sich diesem Willen unterordnet.

6.9.73 - 1 Ws 333-336/73
OLG DÜSSELDORF

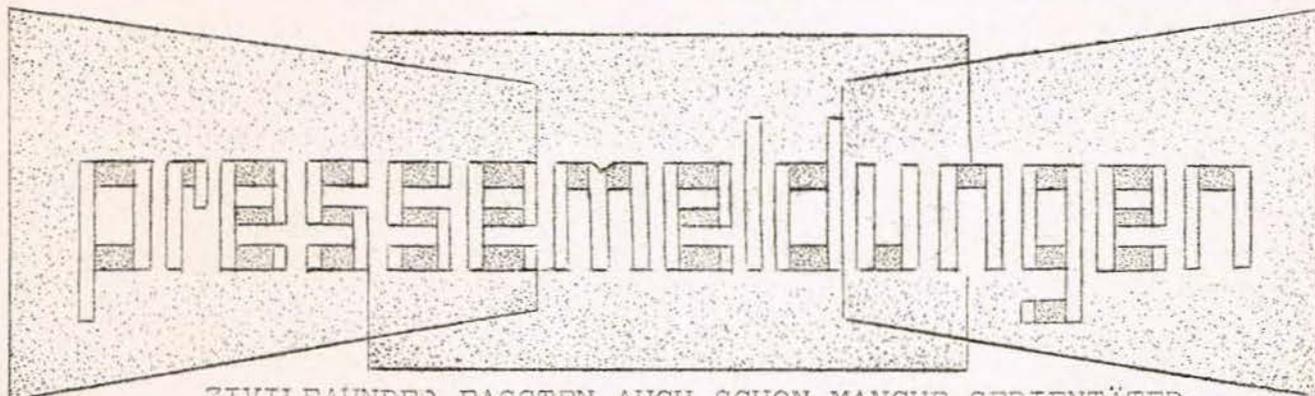
(Unzulässige zwangsweise Vorführung) Dt. Ausliefg 'DAG' § 42, 47; GVG § 158, 159; StPO § 230, 233.

Radioempfang für U-Häftlinge

Besteht in einem Untersuchungsgefängnis Gemeinschafts Rundfunkempfang, dann hat der einzelne Häftling keinen Anspruch darauf, ein eigenes Rundfunkgerät zu betreiben. Etwas anderes kann nach einem Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf nur dann gelten, wenn der Untersuchungsgefangene besonderes überdurchschnittliches Interesse am Empfang anderer Programme glaubhaft macht.

3 Ws 371/72
OLG DÜSSELDORF

Da es nach deutschem Strafprozeßrecht schlechthin un-



ZIVILFAHNDER FASSTEN AUCH SCHON MANCHE SERIENTÄTER

Die zur Bekämpfung der Straßenkriminalität eingesetzten Zivilfahndungstrupps (ZF-Truppe) haben sich, wie gestern Polizeipräsident Klaus Hübner feststellte, hervorragend bewährt. Der Anfang wurde im Herbst 1973 auf Initiative des Einsatzkommandos Tiergarten gemacht. Seit 1. Februar dieses Jahres verfügen alle Inspektionen über ZF-Trupps, bestehend aus drei bis fünf Beamten. Die Bilanz: Vom Oktober vergangenen Jahres bis Ende März wurden durch die Zivilfahnder 662 Täter auf frischer Tat erwischt, allein 163 wurden im März von den ZF-Trupps erwischt.

DIE WELT v. 4.4.74

MINISTER JAHN SPRICHT SICH FÜR LIEBE IM GEFÄNGNIS AUS

Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach Meinung von Bundesjustizminister Gerhard Jahn sexuelle Begegnungen auch im Gefängnis möglich. Neben einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Grundlage für Urlaub aus der Haft, wie sie der Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes vorsieht, sollte "geeigneten" Anstaltsinsassen, die nicht beurlaubt werden können, in der Anstalt Gelegenheit gegeben werden, sich unbeachtet und unkontrolliert mit ihren Angehörigen und sonst nahestehenden Personen aufzuhalten, erklärte Jahn in einem Interview mit dem Evangelischen Pressedienst. Wenn Räumlichkeiten vorhanden seien, die die notwendige Intimität gewährleisten, brauchten von der Vollzugsverwaltung keine Bedenken geäußert zu werden, wenn es auch zu sexuellen Begegnungen komme.

Ausgangspunkt des Interviews war der Fall eines evangelischen Anstaltspfarrers in Bayern, der unter anderem deshalb abgesetzt wurde, weil er bei Besuchen "körperliche Kontakte" zwischen Strafgefangenen und ihren Ehefrauen oder Bräuten geduldet hatte. Der Minister trat dafür ein, daß dem Anstaltsinsassen nur solche Einschränkungen seiner persönlichen Bedürfnisse auferlegt werden, die für den Freiheitsentzug in der Anstalt und vielleicht noch für eine kriminalitätsmindernde Behandlung notwendig sind. "Die Freiheitsstrafe besteht im Freiheitsentzug und nicht in der Einschränkung persönlicher Bedürfnisse des Verurteilten", betonte Jahn. SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, v. 7.4.74

JUSTIZSCHULE GEFORDERT

Die Einrichtung einer Justizschule hat der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins im Deutschen Beamtenbund gefordert. Wie gestern mitgeteilt wurde, soll dadurch die Aus- und Fortbildung im Bereich des Strafvollzugs verbessert werden. In einer Entschliebung wird außerdem die Einführung von "Behandlungs- und Personalkonferenzen" in allen Vollzugsanstalten gefordert. BERLINER MORGENPOST, v. 7.4.74

G E S P R Ä C H E

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe angekündigt, wollen wir uns heute ausschließlich mit den Möglichkeiten der "Umschulungslehrgänge", die der "Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit" unterliegen, befassen. In der nun folgenden Aufzählung des momentanen und zukünftigen Angebotes werden wir jede Wertung bewußt unterlassen. Das notwendige Material stellte uns freundlicherweise der Leiter der Tegeleer Arbeitsverwaltung, Herr Jetschmann, zur Verfügung.

UMSCHULUNGSLEHRGÄNGE

STEINSETZER

Die Ausbildungszeit beträgt 6 Monate. Sie findet auf dem anstalts-eigenen LEHRBAUHOF statt. Den 10 Teilnehmern steht ein erfahrener Steinsetzermeister zur Seite. Nach Beendigung des Umschulungslehrgangs wird eine "Teilnahmebescheinigung" ausgestellt. Besondere Voraussetzung: Die Teilnehmer müssen den Nachweis einer dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit erbringen.

METALL- UND MASCHINENARBEITER

Die Umschulungszeit beträgt 3 oder 9 Monate. (Einführungs- und Fortbildungslehrgang) Ausbildungsstätte ist die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER! Den 10 Teilnehmern steht geschultes Fachpersonal zur Seite. Nach Beendigung wird eine "Teilnahmebescheinigung" ausgestellt. Fachunterricht ist geplant. Besondere Voraussetzung: Die Teilnehmer müssen den Nachweis einer dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit erbringen.

ISOLIERER

Die Umschulungszeit beträgt 9 Monate. Ausbildungsstätte ist die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER. Den 10 Teilnehmern steht ein Ausbildungsleiter und geschultes Fachpersonal zur Seite. Nach Beendigung des Lehrgangs wird eine "Teilnahmebescheinigung" ausgestellt. Fachunterricht ist vorläufig nicht geplant. Besondere Voraussetzung: Die Teilnehmer müssen den Nachweis einer dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit erbringen.

SCHWEISSER

Die Ausbildungszeit beträgt bis zu 3 Monaten. Die Ausbildungsstätte ist die SCHWEISSTECHNISCHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT BERLIN. Die Teilnehmerzahl beträgt zur Zeit zwei Personen. Der Abschluß besteht aus der Prüfung zum Schweißerpaß (Rohrschweißer). Besondere Voraussetzungen: Die Teilnehmer müssen den Nachweis einer dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit erbringen, und Freigangfähig sein, da die Ausbildung außerhalb der Anstalt stattfindet.

MALER, ANSTREICHER

UND TAPEZIERER

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Monate (in Zukunft geplant, 6 Monate). Die Ausbildungsstätte ist die UNIVERSALSTIFTUNG HELMUT ZIEGNER. Den 10 Teilnehmern stehen Meister und Fachpersonal zur Seite. Nach dem Abschluß wird eine "Teilnehmerbescheinigung" ausgestellt. Theoretischer Unterricht ist für die Zukunft geplant. Besondere Voraussetzung:

Die Teilnehmer müssen den Nachweis einer dreijährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit erbringen.

Weitere Umschulungslehrgänge sind bereits in der Planung und werden voraussichtlich noch 1974 oder im ersten Halbjahr 1975 realisiert werden.

KRAFTFAHRZEUGHANDWERKER

(als Altlehre und Umschulungslehrgang, geplant für 1974),

BAU- UND GERÄTETISCHLER

(als Umschulungslehrgang, geplant für 1975).

BÜROKAUFMANN

(als Umschulungslehrgang, in der Planung ab 1.1.1975).

Zur Zeit haben wir in unserer Anstalt also ein Angebot von 5 Umlernlehrgängen, weitere 3 sind in der Planung. Alle Umschulungsmaßnahmen werden ausschließlich von der BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT über den Maßnahmeträger (Ausbildungsträger), der UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER durchgeführt.

Die Kosten der BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, die an den Maßnahmeträger gezahlt werden, betragen pro auszubildenden Insassen für einen Monat Ausbildungszeit beim:

MALER ANSTREICHER UND TAPEZIERER

360,00 DM (Ausbildungszeit 6 Monate, 10 Ausbildungsplätze)

STEINSETZER

376,00 DM (Ausbildungszeit 6 Monate, 10 Ausbildungsplätze)

ISOLIERER

376,00 DM (Ausbildungszeit 9 Monate, 10 Ausbildungsplätze)

METALL UND MASCHINENARBEITER

376,00 DM (Ausbildungszeit 3 und 9 Monate, 10 Ausbildungsplätze)

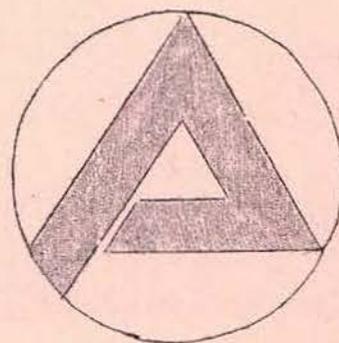
SCHWEISSER

2,00 DM die Stunde, bei einer Ausbildungszeit von 11 Wochen und 1 Tag (5-Tagewoche, 8-Studentag).

Der Maßnahmeträger, die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER, erklärte auf Anfrage, daß sie mit dem zur Verfügung gestellten Betrag in keinem Bereich auskommt. Dies wurde uns von Mitarbeitern des Landesarbeitsamtes bestätigt.

Passend zu dem in dieser Ausgabe gestellten Thema "Umschullehrgänge" hatten wir am 9.4.1974 sachkundigen Besuch in der Redaktion.

Als Vertreter der BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT des Landesarbeitsamtes Berlin, konnten wir den Leiter des Arbeitsamtes II, Herrn ALLNER, sowie unseren allseits geschätzten Kontaktvermittler, Herrn BECK, begrüßen.



Für die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER, dem Maßnahmeträger der Bundesanstalt für Arbeit im Berliner Vollzug, vervollständigte der Prokurist der Stiftung, Herr HACKEL, unsere Sachverständigenrunde.

Ohne große Umschweife, aber mit dem Wunsch um eine Richtigstellung bzw. Präzisierung des Begriffes "Arbeitsverwaltung" im 'lichtblick' kamen wir gleich zum Thema:

ARBEITSVERWALTUNG ...

... bedeutet im 'Tegel-Internen Sprachgebrauch', die Arbeitsverwaltung/Arbeitseinsatz der Strafanstalt Tegel. In Verbindung mit Umschullehrgängen, muß hier berichtigt werden, ist ausschließlich die BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT gemeint. Ehre, wem Ehre

AUSGEBILDET FÜR DIE AUSBILDUNG

Hamburgs neues Berufsausbildungsgesetz sagt es kristallklar: "Ausbilder sind für die Ausbildung ausgebildete Mitarbeiter, die vom Auszubildenden beauftragt sind, Auszubildende auszubilden."

Diese Kostprobe aus dem Sprachschatz der Bürokratie hat der Präsident des Zentralverbandes des deutschen Handwerks, Paul Schnitker, bei der Eröffnung der internationalen Handwerksmesse in München serviert.

Schnitker fügte hinzu, wenn eine solche Formulierung "dicht am Rande der Lächerlichkeit" das Ergebnis von mehr Staat in der beruflichen Bildung sei, so lasse sich damit "wenig Staat machen".

("BZ", 6.4.74)

KURIOSES

TOILETTENWASSER AUFBEREITET

Trinkwasser ist zum Spülen von Toiletten zu kostbar. Diese Erkenntnis schlug sich jetzt bei der Planung eines achtgeschossigen Wohnhauses in Nürnberg für Beamte des Justizvollzugsdienstes nieder. In dem Neubau wird das Wasser aus Badewannen, Duschen und Waschbecken über eine gesonderte Leitung in einem Behälter im Keller aufgefangen, chemisch aufbereitet und dann den Toiletten der 24 Wohnungen wieder zugeführt. Wasser aus Spülbecken in den Küchen und vor allem von Waschmaschinen soll von der doppelten Verwendung ausgenommen werden.

"Das würde einen Schaumberg ergeben", teilte das Landbauamt Nürnberg dazu mit.

???

"ENTWICKLUNGSHILFE"

Polizei stempelte 20-Pf-Briefe mit 20 Mark! "Entwicklungshilfe" für die Bundespost von der Berliner Polizei.

Durch einen Irrtum beim Frankieren von Briefen mit der Frankiermaschine kassiert die Post 465,30 zusätzlich.

Siebzehn Briefe wurden mit 20 Mark Porto, drei mit 30 Mark und einer mit 40 Mark frankiert. Pflichtporto wären insgesamt nur 4,70 Mark gewesen. Der Irrtum

passierte beim Kommando der Schutzpolizei am Tempelhofer Damm 7. Der Mann, der die Frankiermaschine sonst bedient, war nicht da. Sein Vertreter auch nicht. Ein Fahrer erbot sich einzuspringen. Ihm passierte das Mißgeschick. Jetzt macht sich der Mann große Gewissensbisse... ("BZ", 9.4.74)

???

"KOMMISSAR ZUFALL"...

... half in Köln wieder einmal der Polizei.

Vergeblich hatten ein 61jähriger Trinkhallenbesitzer und seine Frau die Ganoven-Kartei der Polizei-Präsidiums durchforstet. Sie konnten das Foto des jungen Mannes nicht finden, der zwei Wochen zuvor ihren Kiosk überfallen hatte.

Enttäuscht schickten sie sich daraufhin an, das Gebäude zu verlassen. Plötzlich schrien beide wie aus einem Munde: "Das ist er!"

Der Ganove befand sich zufällig im Präsidium. Er wurde festgenommen.

???



Thema: Postzensur

Zu Nr. 153 Abs. 1 DVollzO:

Briefverkehr zwischen Gefangenen und einer Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin
(Anordnung des Präs. d. JVA vom 20.3.1968 — Geschz. 451/2.67 Sdh).

Mit sofortiger Wirkung wird der Schriftverkehr zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten und einer Volksvertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Bundestag, Landtag) von der in der Dienst- und Vollzugsordnung vorgesehenen Überwachung ausgenommen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit einem Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, für Schreiben von Abgeordneten jedoch nur dann, wenn diese Abgeordnete Briefumschläge mit vorgedruckter Absenderangabe „Abgeordnetenhaus von Berlin, 1 Berlin 62, Abgeordneter...“ verwenden. Die Gefangenen dürfen die Eingaben in geschlossenen Umschlägen abgeben, müssen hierfür aber gelbe Sonderumschläge verwenden, die ihnen auf Anforderung auszuhändigen sind. Die Eingaben sind ohne Begleitvermerk unverzüglich weiterzuleiten. Bei Schreiben an Abgeordnete ist zuvor zu prüfen, ob die Adressaten in dem Verzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin namentlich aufgeführt sind.

Auch der Schriftverkehr zwischen Gefangenen und einzelnen Abgeordneten der übrigen Volksvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (Bundestag, Landtag) bleibt von der Überwachung ausgeschlossen, sofern der Gefangene die Anschrift des Parlaments wählt — also z. B.: An den Deutschen Bundestag, z. Hd. des Abgeordneten... — und der Abgeordnete seinerseits einen Briefumschlag verwendet, aus dessen vorgedruckter Absenderangabe seine Abgeordneteneigenschaft hervorgeht.

Bei Eingaben von Untersuchungsgefangenen wird das Überwachungsrecht des Richters oder Staatsanwalts (Nr. 32 UVollzO) von der vorstehenden Anordnung nicht berührt. Eingaben von Untersuchungsgefangenen sind daher nach wie vor dem Richter oder Staatsanwalt unverschlossen vorzulegen (Nr. 32 Abs. 1 UVollzO), es sei denn, es liegen Voraussetzungen von Nr. 32 Abs. 3 UVollzO vor.

Die Briefumschläge eingehender Post, die nach dieser Anordnung nicht überwacht wird, sind bei Posteingang durch Aufdruck des Tagesstempels im Bereich der Anschrift deutlich zu entwerten, um eine mißbräuchliche Weiterverwendung zu verhindern. Nur in solchen entwerteten Umschlägen darf der Gefangene diesen Schriftverkehr in seiner Zelle aufbewahren. Bei Zellenrevisionen ist streng darauf zu achten, daß der vorgenannte Schriftwechsel von den Bediensteten nicht gelesen wird. Besteht die Notwendigkeit, das Schriftgut nach verbotenen Gegenständen durchzusehen, ist hierzu neben einem weiteren Bediensteten als Zeugen stets der Gefangene hinzuzuziehen. Auch hierbei nimmt der Bedienstete von dem Inhalt der Schriftstücke keine Kenntnis.

Etwaige Unstimmigkeiten oder Anfälligkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Anordnung ergeben sollten, sind umgehend dem Anstaltsleiter zu melden.

Über diese Anordnung sind die Gefangenen sofort über die Gemeinschaftsrundfunkanlage zu unterrichten. Ihr Inhalt ist in die Zugangsbelehrung aufzunehmen. Aufkleber zur Ergänzung der Verhaltensvorschriften in der Zelle werden vorbereitet.

Dem Verurteilten muß geholfen werden, die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu meistern. Daher darf der Sicherungsgedanke nicht Leitmotiv des Vollzuges sein. Alle Ansatzpunkte für eine Lebensänderung werden jedoch dann nicht gefunden, wenn man auf der falschen Ansicht verharrt, der Strafgefangene müsse permanent leiden, er müsse büßen.

Auch die Tatsache, ein Kapitalverbrechen begangen zu haben oder mit einer sehr langen Strafe, vielleicht sogar lebenslänglich, belegt worden zu sein, läßt keine Rückschlüsse zu auf die Möglichkeit der Resozialisierung.

Leitender Regierungsdirektor Glaubrecht
Leiter der Strafanstalt Berlin-Tegel

»der lichtblick«

unabhängige unzensurierte
Berliner Gefangenenzeitung

Herausgeber und Redaktion:

Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

1 Berlin 27, Seidelstraße 39

Die Zeitung erscheint monatlich und ist im Zeitungshandel nicht erhältlich; Bestellungen sind an die Redaktion zu richten. 'der lichtblick' wird grundsätzlich kostenlos abgegeben; Spenden oder eine Beteiligung an den Versandkosten sind jedoch erwünscht und können durch Überweisung von Briefmarken an die Redaktion oder Einzahlungen auf unser Spendenkonto erfolgen.

SPENDENKONTO: Berliner Bank AG, Konto-Nr. 31/132/703

Kennwort: Sonderkonto 'lichtblick'

Soweit nicht anders ersichtlich, stammen namentlich voll gezeichnete Beiträge von anstaltsfremden Personen. Nicht redaktionelle Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

Redaktionsschluß für die April Ausgabe: 13. April 1974